

SATZUNG
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heidenheim an der Brenz

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz am 28.09.2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 2 (1) wird die Zahl 32 durch die Zahl 33 ersetzt.

Artikel 2

§ 2 (3) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Ortschaft Heidenheim-Oggenhausen wird im Wege der unechten Teilortswahl (§ 27 GemO) ein Sitz im Gemeinderat garantiert.

Der Ortschaft Heidenheim-Großkuchen wird im Wege der unechten Teilortswahl (§ 27 GemO) ein Sitz im Gemeinderat garantiert. Großkuchen, Kleinkuchen, Rotensohl sowie Nietheim bilden dabei einen Wohnbezirk für die unechte Teilortswahl.“

Artikel 3

§ 8 (2) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der Gemeinderäte i. S. der jeweiligen einschlägigen Vorschriften der GemO.

Die Amtszeit richtet sich nach der des Gemeinderats.“

Artikel 4

§ 12 (3) a) erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Vollzug des Haushaltsplanes bis zur Höhe von 100.000 € im Einzelfall sowie ohne Wertgrenzen die Vergabe von Bauleistungen sowie Lieferungen und Leistungen (einschließlich freiberuflicher Leistungen) für die ein Bau-, Planungs- oder Grundsatzbeschluss des zuständigen Gremiums vorliegt, das vorhandene Budget nach dem Beschluss bzw. dem Haushaltsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurde. Auf einen Grundsatzbeschluss wird für die Vergabe bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Maschinen verzichtet, sofern die Mittel im Haushaltsplan genehmigt wurden, das vorhandene Budget nach dem Beschluss bzw. dem Haushaltsplan hierfür ausreicht und das Vergabeverfahren nach den für die Gemeinden maßgeblichen Vorschriften durchgeführt wurde. Bei laufenden Verwaltungsleistungen (wie z. B. Reinigung, Geräteleasing, Postdienstleistungen etc.) wird der Grundsatzbeschluss durch den Beschluss des Haushaltsplanes ersetzt. Der Gemeinderat ist einmal im Quartal über erfolgte Vergabeentscheidungen ab 100.000 € unter Vorlage von Vergabesumme und Kostenschätzung zu unterrichten.“

Artikel 5

In § 12 (3) k werden die Worte „im Rahmen des Haushaltsplanes“ gestrichen.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt: Heidenheim, 28.09.2023
Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 29.09.2023